

error in personam redundans keine Rede sein. Warde der eine Contrahent durch List (dolus) des andern Theils oder dritter Personen zur Leistung des Eheconsenses vermocht, so liegt nach einer neuesten Entscheidung der S. C. C. (Valkohien. Matrimonii, 20. Dec. 1862) ein vernichtendes Hinderniß an sich nicht vor, wenn gleich damit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Betrug einen Irrthum, der auf die Person selber redundirt, erzeuge. (Vgl. Daller, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß, Landshut 1862.) 4. Wegfall einer Bedingung (impedimentum deficietis conditionis). Wie eine persönliche Eigenschaft bei Eingehung der Ehe ausbleiben werden kann, so kann der eheliche Consens auch an jede andere ehrbare und mögliche Bedingung geknüpft werden. Suspensive Bedingungen, welche physisch oder moralisch unmöglich sind, werden, solange der Beweis für das Gegentheil nicht erbracht ist, zu Gunsten der Ehe als nicht beigefügt angesehen (c. 7, X 4. 5), wohingegen solche, welche dem Wesen der Ehe zuwiderlaufen, also auch Resolutionsbedingungen, insofern sie einen kirchlich unzulässigen Ehescheidungsgrund enthalten, die Ehe nicht zu Stande kommen lassen. Bei sogenannten scheinbaren Bedingungen, d. h. solchen, welche eine Thatfache der Vergangenheit oder Gegenwart zum Object haben, ist die Ehe sofort entweder unbedingt gültig, wenn jener Umstand zur Zeit ihres Abschlusses bereits eingetreten war, oder aber ungültig im Falle des Gegentheils. Ob die Parteien davon Kenntniß hatten oder nicht, macht keinen Unterschied. Ohne specielle Genehmigung des Ordinarius darf der Pfarrer einer bedingungsweise einzugehenden Ehe nicht assistiren, die Petenten selbst aber sollen, während die Bedingung schwebt, sich die eheliche Pflicht nicht leisten, indem dieß einer Verzichtleistung auf die Bedingung gleichkäme. Bedingte Eheschließungen kennt das protestantische Kirchenrecht nicht. 5. Das Hinderniß der Sklaverei (impedimentum conditionis servilis). Wenn eine freie Person mit einer andern, von deren Unfreiheit sie keine Kenntniß besaß, eine Ehe eingeht, so ist diese ungültig. Während die Kirche an der Gültigkeit der Ehe von Sklaven unter sich festhält, hat sie die Ehe eines Freien, welchen die Eigenschaft der Unfreiheit des andern Contrahenten unbekannt war, für ungültig erklärt, weil einer solchen Verbindung die im Wesen der Ehe wurzelnde ausschließliche und dauernde Gemeinschaft aller Lebensbeziehungen mangelt, indem diese jeden Augenblick durch die Laune des Herrn aufgehoben werden kann. Aus diesem Grunde tritt das Hinderniß nur da ein, wo wirkliche Sklaverei bei einem Contrahenten vorliegt; bloße Hörigkeit vermag dasselbe nicht zu begründen. Aus dem Begriff dieses Hindernisses folgt, daß die Ehe einer freien Person mit einer andern freien, welche sie irrtümlich für unfrei hielt, ebenso gültig ist, wie die Verbindung eines Unfreien

mit einer für frei gehaltenen Sklavin. Gehoben werden kann das Hinderniß ohne Dispensation durch Erneuerung des Consenses nach erkannter Ungültigkeit der Ehe. Wenn der Unfreie den freien Contrahenten getäuscht hat, so darf er gegen dessen Willen aus der ehelichen Gemeinschaft nicht scheiden, indem er jetzt nur durch Fortsetzung derselben sein Unrecht sühnen kann. Ist einer der Gatten nach Abschluß der Ehe in die Sklaverei gerathen, so berührt dieser Umstand die Gültigkeit der Ehe nicht. (Vgl. Münch., Die Knechtschaft als Ehehinderniß, in der Bonner Zeitschrift für Philos. und kath. Theol., 1840.)

b. Privathindernisse aus dem Mangel der persönlichen Fähigkeit. 6. Körperliches Unvermögen (impedimentum impotentiae), d. h. Unfähigkeit zur vollkommenen ehelichen Beiwohnung. Die Copula bringt zwar die Ehe nicht zu Stande, sondern der Consens; allein die engen geistigen Beziehungen zwischen den Eheleuten spiegeln sich auf dem körperlichen Gebiete in der Vereinigung der Geschlechter wieder. Die eheliche Gemeinschaft umfaßt daher den Menschen nach Seele und Leib. Auch sagt der hl. Paulus, jeder Mann solle sein Weib und jedes Weib ihren Mann haben, um die Gewalt der Lüste zu bändigen, denn melius est nubere, quam uri. Wo aber die Fähigkeit zur Befriedigung des Geschlechtstriebes fehlte, da würde bei beständiger Gemeinschaft gerade dasjenige eintreten, was der heilige Apostel verurtheilt wünscht. Daher ist der Natur der Sache nach, wie auf Grund positiven Kirchengesetzes das Unvermögen ein trennendes Ehehinderniß. Hierbei wird aber gefordert, daß es dem Abschlusse der Ehe vorhergehe (impotentia antecedens). Impotenz, welche nachher eintritt (superveniens), würde selbst in dem Falle ohne Einfluß auf das Eheband bleiben, wenn die Ehe noch nicht consummirt wäre; freilich könnte aber in diesem Falle die Ehe durch päpstliche Dispens in matrimonio rato non consummato aufgelöst werden. Ob dieselbe beim Abschlusse der Ehe dem andern Contrahenten bekannt war oder nicht, macht keinen Unterschied; ebenso ist es indifferent, ob sie in der Natur wurzelt oder auf ein späteres Ereigniß zurückzuführen ist. Ferner muß die Impotenz unheilbar sein, als welche sie auch dann gilt, wenn sie nur durch eine lebensgefährliche oder nicht erlaubte Operation gehoben werden kann. Ist aber das Unvermögen heilbar, so muß der damit behaftete Theil sich der Heilung unterziehen und der andere Contrahent den Ausgang des ärztlichen Verfahrens abwarten. Die Impotenz muß, ob sie eine absolute oder aber bloß eine relative ist, eine dauernde sein. Sollte daher, nachdem der Richter auf Trennung der Ehe erkannt, die Annahme absoluter Impotenz durch die Thatfache der nachherigen Copula sich als unbegründet erweisen, so müssen die geschiedenen Theile das eheliche Zusammenleben wieder auf-